

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.06.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Kämmerei	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler: II 20 Stvv	Tagesordnung: ☒ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0360 Magistratsbeschluss-Nr. 403

Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007
hier: Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Vorlage vom: 13.06.2007

Beschlussvorschlag:

1. Von der beiliegenden Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05.06.2007 zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Wirtschaftspläne 2007 der Eigenbetriebe wird Kenntnis genommen.
2. Hinsichtlich der Auflagen des Regierungspräsidiums in der Begleitverfügung wird wie folgt verfahren:
 - 2.1 Zur Reduzierung des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt wird für den Verwaltungshaushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre von 10 % der Ansätze verfügt. Die veranschlagten Mittel werden nur zu 90 % freigegeben.

Ausgenommen von der Sperre sind die Ausgaben, die durch rechtliche Verpflichtungen gebunden sind sowie die Ausgaben der Gruppierungsziffern 530000, 540000, 540200, 544000, 640000, 661000, 652100 und die Gruppen 67 – 68 sowie die Sammelnachweise 1 und 5 – 9. Die Ausgaben der Gruppen 70 und 71 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen bzw. Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke) werden ausdrücklich nicht von der haushalts-

wirtschaftlichen Sperre ausgenommen, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht auf vertraglichen oder gesetzlichen Bindungen bestehen.

Die Vorgaben der haushaltswirtschaftlichen Sperre gelten auch für die Ansätze im Einzelplan 2 – Schulen („Schulbudget“).

- 2.2 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes dürfen die Ämter und Verwaltungsstellen keine Verpflichtungen eingehen, die zu einer Überschreitung der verfügbaren Ansätze führen können.

Anträge auf Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben können nur gestellt werden, wenn ein unvorhersehbarer und unabweisbarer Bedarf, der eingehend zu begründen ist, gegeben ist und ein realisierbarer Deckungsvorschlag unterbreitet wird. Bei erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ist die Genehmigung des Regierungspräsidiums einzuholen. Die Betragsgrenze wird auf 50.000 Euro je Einzelfall festgelegt.

- 2.3 Zur Begrenzung bzw. Reduzierung der Personalausgaben bleibt die generelle Stellenbesetzungssperre von 12 Monaten bestehen. Ausnahmen hiervon sind nur mit der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Regierungspräsidiums möglich.

Die Ausnahmegenehmigungen der Aufsichtsbehörde sind grundsätzlich für die Bereiche Kindertagesstätten und Akademie für Tonkunst sowie für Stellen, für die eine Kostenerstattung erfolgt oder eine vertragliche Bindung besteht, zu erwirken.

Weiterhin sind bis auf Weiteres grundsätzlich keine externen Einstellungen mehr vorzunehmen. Die Eingliederung der derzeit überplanmäßigen Beschäftigten (einschließlich eventueller Qualifikation) hat Vorrang. Bei vergleichbarer Besoldung bzw. vergleichbarem Entgelt ist die Zuweisung auch ohne Stellenausschreibung möglich (die Beteiligungsrechte des Personalrates sowie der Frauenbeauftragten bleiben hiervon unberührt).

- 2.4 Die Freigabe von Mitteln des Vermögenshaushaltes erfolgt unter strenger Beachtung des § 27 GemHVO. Es gilt uneingeschränkt das Prinzip der Einzelfreigabe. Freigaben können nur für Fortführungsmaßnahmen und für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen von Bewilligungsbescheiden des Bundes oder des Landes erteilt werden. Freigaben für andere neue Maßnahmen sind bis zur Einzelgenehmigung der etatisierten Kreditaufnahme 2007 zurückzustellen.

- 2.5 Freigaben von Verpflichtungsermächtigungen können nur für Fortführungsmaßnahmen und für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen von Bewilligungsbescheiden des Bundes oder des Landes erteilt werden. Freigaben von Verpflichtungsermächtigungen für andere neue Maßnahmen sind nur mit der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich.

- 2.6 Investitionsmaßnahmen sind zügig auszuführen und abzurechnen. Maßnahmen, die erkennbar im HH-Jahr 2007 nicht im geplanten Umfang zur Ausführung kommen werden, sind rechtzeitig zur Abplanung im Nachtragshaushalt 2007 anzumelden.

- 2.7 Aufgrund der zum 01.01.2008 geplanten Umstellung der städtischen Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Doppik ist systembedingt am Ende des Haushaltsjahres 2007 die Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht möglich. Nicht ver-

ausgabte Haushaltsansätze oder Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verfallen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Mittel bei nachgewiesenem Bedarf später in einem doppischen 1. Nachtragshaushalt 2008 erneut veranschlagt werden können, hängt insbesondere von der künftigen finanziellen Entwicklung der Stadt und den nachgewiesenen Erfolgen bei der Umsetzung der von der Aufsichtsbehörde verfügten Einsparungen ab.

Einsparungen, die aufgrund der verfügbaren haushaltswirtschaftlichen Sperre erzielt werden, können auf keinen Fall in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

3. Die Regelung der Ziffern 2.1 – 2.6 gelten gleichermaßen auch für die Eigenbetriebe „Kultur-institute“, „Bäder“ sowie „Bürgerhäuser und Märkte.“

Die Betriebsleitungen der Eigenbetriebe „EAD“ und „DWUW“ sind gehalten, die in den Wirtschaftsplänen dieser Eigenbetriebe ausgewiesenen Kostendeckungen sicherzustellen.

4. Den städt. Gremien ist zu den Beratungen des Nachtragshaushaltes 2007 ausführlich darzustellen, wie die weiteren Auflagen aus der Begleitverfügung vom 05.06.2007 umgesetzt werden können. Insbesondere ist zu den Beratungen des Nachtragshaushaltes 2007 das geforderte Haushaltskonsolidierungskonzept zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Diese Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit der Verfügung des Regierungspräsidiums vom 05.06.2007 gemäß § 50 Abs. 3 HGO zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlagen:	Genehmigungsverfügung des RP Darmstadt vom 05.06.2007 mit Begleitverfügung Entwurf der Rundverfügung zur Freigabe des Haushaltes 2007
-----------------	--

Beschluss des Magistrats vom 27.06.2007

Der Magistrat nimmt Kenntnis und stimmt der weiteren Vorgehensweise zu.

Begründung zur Magistratsvorlage vom 13.06.2007

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 05.06.2007 die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2007 sowie der Wirtschaftspläne 2007 der Eigenbetriebe erteilt. Mit der Veröffentlichung dieser Genehmigungsverfügung tritt der am 22.02.2007 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Aufgrund der nach wie vor sehr angespannten Finanzlage der Stadt Darmstadt, insbesondere des für das Haushaltsjahr 2007 im Verwaltungshaushalt ausgewiesenen periodenbezogenen Fehlbetrages von 33,7 Mio. € und der Tatsache, dass nach der Finanzplanung auch für die Folgejahre mit weiteren periodenbezogenen Fehlbeträgen zu rechnen ist, die sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2010 kumuliert auf über 309 Mio. € belaufen werden, hat das Regierungspräsidium seine Genehmigung mit zahlreichen Auflagen verbunden. Diese wirken teilweise direkt auf die Ausführung des laufenden Haushaltes 2007, zum Teil enthalten sie Vorgaben für die Aufstellung der Folgehaushalte.

Ein Teil der Auflagen kann und muss sofort wirksam werden, um die geforderten Verbesserungen im Jahresergebnis 2007 erzielen zu können, während andere eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch nehmen.

Sofort umgesetzt werden die Auflagen zur haushaltswirtschaftlichen Sperre und zur Mittelbewirtschaftung im Verwaltungshaushalt, zur Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, zur Stellenbewirtschaftung und Reduzierung der Personalausgaben sowie zur Freigabe von Mitteln des Vermögenshaushaltes einschließlich von Verpflichtungsermächtigungen. Entsprechende Beschlussvorschläge sind unter den Ziffern 3.1 bis 3.6 im Beschlusstext aufgeführt.

Diejenigen Auflagen, die sich auf das Haushaltssicherungskonzept und die Aufstellung künftiger Haushaltsjahre beziehen, werden im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2007 bzw. des Haushaltes 2008 sowie der Fortschreibung der Finanzplanung berücksichtigt. Den städt. Gremien werden zu den jeweiligen Haushaltsberatungen entsprechende Berichte bzw. Beschlussvorlagen zugeleitet. Gleiches gilt für die von der Aufsichtsbehörde eingeforderten Berichte zur Umsetzung der Auflagen.

Darmstadt, den 13.06.2007

Dezernent II

Wolfgang Glenz
Bürgermeister